

Satzung Sportverein 1919 e.V. Münster

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein 1919 e.V.

Er hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister (Amtsgericht Darmstadt VR 30290) eingetragen. Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zahlungen an Mitglieder des Vorstands sind nur innerhalb der Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) und mit vorheriger Zustimmung des Beirats zulässig.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

einem Monat zulässig. Für Mitglieder unter 18 Jahren besteht eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit zum 30.06. eines jeden Jahres.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Beirat zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Beirat schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorsitzende des Beirats innerhalb von einem Monat die Beiratsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 (frei - derzeit nicht belegt)

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten sowie Ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereins gemäß Vereinsordnung benutzen und haben Anspruch auf Teilnahme am Vereinsleben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten. Übernommene Ämter sind gewissenhaft auszuführen. Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Für Schäden die grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sind sie haftbar.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Beirats.

§ 11 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dieser Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch weitere Vorstandsmitglieder ergänzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Einholen der Zustimmung des Beirats für Ausgaben über 5.000 EURO,
- Beratung mit dem Beirat bei wichtigen Vereinsangelegenheiten (z.B. Satzungsänderungen),
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Einholen der Zustimmung des Beirats hierzu,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 14 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine solchen Berufung eines Ersatzvorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung des Beirats. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme

§ 16 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beiratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein, die nicht als Vorstand oder Kassenprüfer gewählt sind. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Beiratsmitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn es von der Hälfte der Beiratsmitglieder verlangt wird. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Vertetungsfall die des Stellvertreters.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Einsprüche von gemäß Vorstandsbeschluss auszuschließender Mitglieder,
- Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Beitragsordnung,
- Zustimmung zur Berufung eines evtl. Ersatzvorstandsmitgliedes,
- Genehmigung von Ausgaben über 5.000 EURO,
- Beratung mit dem Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten (z.B. Satzungsänderungen).
- Zustimmung zur Zahlungen an Mitglieder des Vorstands. Diese sind nur zulässig im Rahmen der Höchstgrenzen des § 3 Abs. 26a EstG (Ehrenamtspauschale).

§ 17 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Leitung obliegt dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Beirats sowie der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
4. Festlegen der Mitgliedsbeiträge,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten vor dem Vereinsheim im Münster, Am Mäusberg 35 und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Münster.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn Ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

Die Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung fordert. Blockwahlen sind zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Wahl in den Vorstand oder Beirat sowie als Kassenprüfer ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei mehreren Bewerbern genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 18 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muß in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat des Vereins angehören und dürfen nicht länger als zwei Amtsperioden im Amt sein. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Verein getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; es ist ein Protokoll anzufertigen und über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 20 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis unter 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung und gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der jugendlichen Mitglieder. Einberufung und Leitung der Jugendversammlungen obliegen dem vom Vorstand benannten Jugendleiter. Die Einberufung erfolgt durch Aushang. Jährlich wählt die Jugendversammlung eine(n) Jugendsprecher(in), der/die die Interessen der Jugendlichen im Verein vertritt. Er/sie ist von der Jahreshauptversammlung des Vereins zu bestätigen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Die Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung durch das Finanzamt.

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 geändert.